

Bekanntmachung

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Juli 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehe-lichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.
- (5) Als Verdienstaussfall werden auf Antrag auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, die wegen Inanspruchnahme einer gewerblichen Ersatzkraft zur Betreuung von naher Angehöriger (Kindern, Alten, Kranken und Behinderte) anerkannt. In anderen Fällen wird eine pauschale Abgeltung von 20,00 EURO pro Sitzung anerkannt.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	35,00 EURO
- Ehrenamtliche Stadträte	75,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50 EURO
- Druckerkosten/Endgerät (bei Verzicht auf gedruckte Einladung)	10,00 EURO

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher	65,00 EURO
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen oder stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher (soweit sie nicht Fraktionsvorsitzende sind)	25,00 EURO
- ehrenamtliche Erste Stadträtin oder ehrenamtlicher Erster Stadtrat	35,00 EURO
- Kommissionsvorsitzende	25,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	50,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mengersberg	350,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Momberg	460,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Speckswinkel	230,00 EURO
- die oder den stellv. Vorsitzenden der Integrations-Kommission	25,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

Die Auszahlung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen erfolgt vierteljährlich.

Die Entschädigungen für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher sind monatlich zu zahlen.

Weiterhin wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen für die Vorsitzenden der Fachausschüsse um eine Pauschale von 25,00 Euro pro Sitzung erhöht. Die Mitglieder der Integrationskommission als auch sachkundige Einwohner/innen erhalten pro Sitzung 15,00 Euro

- (3) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten und der pauschalierten Aufwandsentschädigung werden an nachfolgenden Personenkreis, folgende Aufwandsentschädigung pro Sitzung gewährt:
 - Für zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige
 - Mitarbeiter der Verwaltung, sofern sie zur Teilnahme an einer Sitzung außerhalb der regulären Arbeitszeit aufgefordert werden.

Diese beträgt pro Sitzung 15,00 Euro.

- (4) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin oder ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so wird für jede Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EURO gewährt.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EURO. Die anderen Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO pro Sitzung.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach § 1 und § 2.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Für Geschäftsausgaben wird den Fraktionen ein Sockelbetrag von 110 EURO jährlich und zusätzlich je Fraktionsmitglied ein Betrag von 25,00 EURO jährlich gewährt.
- (3) Bei Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen wird auf Nachweis je Fraktionsmitglied ein Betrag von bis zu 75,00 EURO jährlich gewährt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträtinnen und ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 05. Dezember 2001 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 06.07.2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT
gez. Groll
Thomas Groll
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Neustadt (Hessen), den 06.07.2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister